jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/9/12 89/11/0060

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.1989

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §73 Abs2;

Rechtssatz

Die Annahme der Entziehungsbehörde, es bedürfe eines Zeitraumes von 3 Jahren zur Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit, ist nicht als rechtswidrig zu erkennen, wenn der Betroffene zwei Übertretungen nach § 99 StVO im Jahre 1983 und eine Übertretung jeweils im Jahre 1984 und 1988 begangen hat, wobei bei den letzten beiden Straftaten der Blutalkoholwert 2,15 ‰ und 3 ‰ betrug und der Betroffene Verkehrsunfälle verschuldete und ihm bereits 3 mal die Lenkerberechtigung entzogen wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989110060.X01

Im RIS seit

20.07.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at